



MERKBLATT

Die Approbation

1. Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

Wer das Staatsexamen erfolgreich beendet hat, darf den Antrag zur Approbation stellen. Die Approbation berechtigt zur Ausübung der Heilkunde bzw. Zahnheilkunde unter der Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ bzw. „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ in Deutschland.

Ein Rechtsanspruch auf die Antragsstellung zur Erteilung der Approbation für Humanmediziner gemäß § 3 Bundesärzteordnung (BÄO) bzw. für Zahnmediziner gemäß § 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) besteht dann, wenn Antragsteller:innen

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes **oder** Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder** Staatsangehörige eines Staates, dem Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben **oder** heimatlose Ausländer:innen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer:innen sind,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt,
- in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet sind
- und über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Liegen diese Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation nicht vor, so kann gemäß § 10 BÄO bzw. § 13 ZHG auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufes bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden (siehe Punkt 5. Berufserlaubnis).

Diese Erlaubnis kann allerdings auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.

Weitere notwendige Voraussetzung für die Approbation ist ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin an einer medizinischen Hochschule von mindestens sechs Jahren (inkl. des Praktischen Jahres) bzw. ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin nach zehn Semestern und einem sechsmonatigen Staatsexamen.

Eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossene ärztliche Ausbildung wird anerkannt, wenn sie durch Vorlage eines entsprechenden Befähigungsnachweises (Diplom/Urkunde über erfolgreichen Abschluss der ärztlichen Ausbildung etc.) durch eine zuständige Behörde gemäß [Richtlinie 2005/36/EG Anhang V Punkt 5.1.1.](#) (Seite 79-111) festgestellt wird.

Eine ärztliche Ausbildung, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann anerkannt werden, wenn sie als gleichwertig¹ eingestuft wird.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

2. Antrag auf Erteilung der Approbation und Formalitäten - Humanmedizin

Zeitpunkt der Antragstellung

Die gesetzliche Bearbeitungsfrist kann bis zu drei Monate dauern. Diese Bearbeitungsfrist sollten Sie vor Beginn Ihrer ersten ärztlichen Arbeitsstelle berücksichtigen. Deshalb sollten Sie Ihre Approbation beantragen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür bereitgestellten Vordruckes bei der zuständigen Behörde des Landes zu stellen, in dem der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde.

Dies kann **frühestens zwei Wochen** vor dem letzten Prüfungstermin (mündliche Prüfung) geschehen.

Wird die mündliche Prüfung wider Erwarten nicht bestanden und muss wiederholt werden, wird empfohlen, den Antrag schriftlich zurückzuziehen, um eine kostenpflichtige Ablehnung zu vermeiden.

Frühestens zwei Wochen nach bestandener Prüfung liegt das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung vor und kann dann mit der Approbationsurkunde zugestellt werden.

ACHTUNG:

Die Adressen der zuständigen Behörden finden sich im Anhang dieses Merkblattes.

¹ *Absolvierung einer Gleichwertigkeitsprüfung:* Zunächst muss der Nachweis erbracht werden, dass die bisherige Ausbildung mit einer in der Bundesrepublik absolvierten Ausbildung gleichwertig ist. Je nach Land, in dem die Ausbildung erworben und abgeschlossen wurde, muss eine Prüfung abgelegt werden, die inhaltlich im Wesentlichen der Examensprüfung entspricht. Die Inhalte dieser Prüfung sind je nach Bundesland unterschiedlich festgelegt und können bei der zuständigen Landesbehörde (z. B. Landesärztekammer) erfragt werden. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisstandprüfung bieten verschiedene Institutionen kostenpflichtige Kurse an.

Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag sind gemäß § 39 der ärztlichen Approbationsordnung beizufügen:

- ein kurz gefasster Lebenslauf
- die Geburtsurkunde
- ggf. die Heiratsurkunde
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragsteller:innen ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragssteller:innen wegen eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist, und
- das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung/ den Abschluss der ärztlichen Ausbildung
- ggf. auch die Promotionsurkunde

Die rechtzeitige Beantragung der Approbation ist unbedingt erforderlich, da die Approbation nicht automatisch mit der Beendigung der Ausbildungszeit erteilt wird, sondern erst mit der Zustellung der Urkunde.

Nach der Approbation besteht die Möglichkeit,

- als angestellte oder beamtete Ärzt:innen im Krankenhaus, in einem Medizinischen Versorgungszentrum, in einer Behörde oder bei niedergelassenen Ärzt:innen (z. B. als Weiterbildungsassistent:in tätig zu werden,
- sich auf eine amtsärztliche Tätigkeit vorzubereiten,
- sich privatärztlich niederzulassen.

Für eine Niederlassung als Vertragsärzt:in ist der erfolgreiche Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder der Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95a Absatz 4 und 5 des SGB V anerkannt ist, notwendig.

Für den Beginn der Weiterbildung ist der Zeitpunkt der Erteilung der Approbation maßgebend.

Fremdsprachige Dokumente

Urkunden, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, muss zusätzlich eine offizielle deutsche Übersetzung beigelegt werden.

Erfolgte die Übersetzung im Ausland, ist sie dort durch die entsprechende Behörde beglaubigen zu lassen.

Kosten

Die Approbation ist kostenpflichtig. Die Kosten unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland, bewegen sich aber in etwa zwischen 100 und 360 Euro (Verwaltungsgebühr).

Meldung bei der zuständigen Landesärztekammer

Ärzt:innen sind Pflichtmitglieder der Landesärztekammern. Erst wenn auch der zuständigen Kammer eine entsprechende Meldung über Ihre Approbation vorliegt, dürfen Sie sich getrost „Arzt“ bzw. „Ärztin“ nennen. Hierzu ist es notwendig, die entsprechenden Meldeunterlagen der Kammer auszufüllen. Wer zugleich auch einen Arztausweis beantragen möchte, sollte dies vorab entsprechend kommunizieren und den rückzusendenden Unterlagen ein Passfoto beilegen.

Der Ärztekammermeldung folgt die Versorgungswerk-Meldung

Für Ärzt:innen gilt ein paralleles Rentensystem. Für sie ist nicht die Deutsche Rentenversicherung (BfA) zuständig, sondern das Ärztliche Versorgungswerk. Die Pflichtmitgliedschaft wird durch die Meldung bei der Landesärztekammer ausgelöst. Ärzt:innen werden die Anmeldeunterlagen automatisch zugeschickt. Abhängig vom eigenen Verdienst wird dem Versorgungswerk monatlich ein bestimmter Betrag zugeführt.

„Dr. med.“: Der Titel folgt mit Approbation

Viele angehende Ärzt:innen schreiben ihre Doktorarbeit bereits während des Studiums. In der Regel erfolgt die Promotion erst mit der bestandenen Dritten Ärztlichen Prüfung, also mit erfolgreicher Beendigung des Studiums. „Dr. med.“ darf man sich aber dann nennen, wenn auch die Approbation vorliegt.

Hinweis: Zum Thema Doktorarbeit hält der Hartmannbund auch das Informationsblatt „Dr. Doktor: Richtig Promovieren in der Medizin“ vor (für Mitglieder kostenfrei).

3. Antrag auf Erteilung der Approbation und Formalitäten - Zahnmedizin

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

Die Approbation als Zahnärzt:in wird ebenfalls auf Antrag erteilt. Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür bereitgestellten Vordruckes bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes (s. Anhang) zu stellen, in dem die Zahnärztliche Prüfung bestanden wurde.

Dies kann frühestens zwei Wochen vor dem letzten Prüfungstermin geschehen.

Die Bearbeitungsdauer kann bis zu drei Monate betragen. Bitte beachten Sie dabei, dass die abschließende Bearbeitung des Antrags erst erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt vorliegen.

Wird die zahnärztliche Prüfung wider Erwarten nicht bestanden und muss wiederholt werden, wird empfohlen, den Antrag schriftlich zurückzuziehen, um eine kostenpflichtige Ablehnung zu vermeiden.

Das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung liegt frühestens zwei Wochen nach bestandener Prüfung vor und wird mit der Approbationsurkunde zugestellt.

Einzureichende Unterlagen

Neben dem Antrag sind nach alter und neuer Approbationsordnung folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle (s. Anhang) einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Identitätsnachweis (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- amtliches Führungszeugnis (bei Antragstellung nicht älter als einen Monat)
- Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches oder berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (bei Antragstellung nicht älter als einen Monat)
- ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes als Zahnarzt:in bestätigt wird (bei Antragstellung nicht älter als einen Monat)
- Promotionsurkunde (soweit vorhanden)
- Zeugnis über zahnärztliche Prüfung

Da alle vorstehend genannten Unterlagen in der Antragsbehörde verbleiben, sind amtlich beglaubigte Fotokopien einzureichen.

Fremdsprachige Dokumente

Urkunden, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, muss zusätzlich eine offizielle deutsche Übersetzung beigefügt werden. Erfolgte die Übersetzung im Ausland, ist sie dort durch die entsprechende Behörde beglaubigen zu lassen.

Gebühr

Die Erteilung der Approbation ist nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung und beträgt zwischen 100 und 360 Euro.

„Dr. med. dent.“

Zahnmediziner dürfen nach erfolgreich verteidigter Promotion den Titel „Dr. med. dent.“ tragen. Viele angehende Zahnärzt:innen schreiben ihre Doktorarbeit bereits während des Studiums.

In der Regel erfolgt die Promotion erst mit der bestandenen zahnärztlichen Prüfung, also mit erfolgreicher Beendigung des Studiums. „Dr. med. dent.“ darf man sich mit Erhalt der Approbation nennen.

Zum Thema Doktorarbeit hält der Hartmannbund auch das Informationsblatt *„Dr. Doktor: Richtig Promovieren in der Medizin“* vor (für Mitglieder kostenfrei).

Zustellung

Die Urkunde wird an die im Antrag angegebene Anschrift übersandt.

Meldung bei der zuständigen Landes Zahnärztekammer

Zahnärzt:innen sind Pflichtmitglieder der Landes Zahnärztekammern. Erst wenn auch der zuständigen Kammer eine entsprechende Meldung über Ihre Approbation vorliegt, dürfen Sie sich getrost „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärztin“ nennen. Hierzu ist es notwendig, die entsprechenden Meldeunterlagen der Kammer auszufüllen.

Der Ärztekammermeldung folgt die Versorgungswerk-Meldung

Für Zahnärzt:innen gilt ein paralleles Rentensystem. Für sie ist nicht die Deutsche Rentenversicherung (BfA) zuständig, sondern das zahnärztliche Versorgungswerk. Die Pflichtmitgliedschaft wird durch die Meldung bei der Landes Zahnärztekammer ausgelöst. Zahnärzt:innen werden die Anmeldeunterlagen automatisch zugeschickt. Abhängig vom Verdienst wird dem Versorgungswerk monatlich ein bestimmter Betrag zugeführt.

4. Approbation für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates (+ nach endgültigem Nichtbestehen der ärztlichen Prüfung in Deutschland)

Theoretisch ist die Erteilung der Approbation ausgeschlossen, wenn ein Abschnitt der (Zahn-)Ärztlichen Prüfung nach der (zahn-)ärztlichen Approbationsordnung in Deutschland endgültig nicht bestanden wurde (s. auch § 3 Abs. 1 Satz 7 BÄO bzw. § 4 Absatz 1 ZHG).

Dies gilt jedoch nicht, wenn Antragssteller:innen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind und einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzen (§ 3 Abs. 1 Satz 8 BÄO bzw. § 2 Abs. 1 ZHG).

Wie bei Staatsangehörigen aller EU-Mitgliedsstaaten sind die Ausbildungsnachweise anzuerkennen, die sich in Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang V wiederfinden. In Anhang V sind unter Punkt 5.1.1. die Ausbildungsnachweise der ärztlichen Ausbildung und unter Punkt 5.3. der zahnärztlichen Ausbildung der entsprechenden Länder aufgelistet.

Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass ein Mitgliedstaat der EU nicht das Recht hat, im Fall einer Berufsqualifikation, die der automatischen Anerkennung unterliegt, zusätzliche Hürden aufzubauen – unabhängig davon, welche berufsrechtlichen Regelungen darüber im jeweiligen Mitgliedstaat gelten.

Richtlinienkonforme Ausbildungsnachweise sind daher in Deutschland anzuerkennen, und zwar auch dann, wenn Antragssteller:innen zuvor in Deutschland eine ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung oder einen Abschnitt der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

5. Berufserlaubnis für Nicht-EU- und Nicht-EWR-Bürger

Die ärztliche Approbationsordnung sowie die Bundesärzteordnung bzw. die zahnärztliche Approbationsordnung sowie das Gesetz zur Ausübung der Zahnheilkunde besagen, dass Staatsbürger:innen aus Ländern, die nicht zur EU oder dem EWR/der Schweiz gehören, keine Approbation in Deutschland erhalten – auch wenn Sie das Medizinstudium bzw. Zahnmedizinstudium komplett in Deutschland abgelegt haben.

Aber: Auch ohne deutsche Approbation können entsprechende Personen in Deutschland ärztlich tätig werden. Diese Personen erhalten auf Antrag die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit – vorausgesetzt, sie können eine abgeschlossene ärztliche bzw. zahnärztliche Ausbildung nachweisen.

Hierzu ist eine Berufserlaubnis notwendig. Sobald eine Arbeitgeberzusage (Weiterbildung inklusive) vorliegt und die Bedingungen der jeweiligen Berufsordnung erfüllt sind, kann eine Berufserlaubnis bei der Stelle (die auch Approbationsanträge bearbeitet) beantragt werden, die für das Bundesland/den Regierungsbezirk zuständig ist, in dem Antragssteller:innen arbeiten werden. Dieser Vorgang läuft in der Regel problemlos und dauert meist nur wenige Tage.

Wer sich hingegen irgendwann in Deutschland als Ärzt:in bzw. Zahnärzt:in niederlassen möchte, für den ist die Approbation dringend erforderlich. Diese ist erhältlich, wenn ein öffentliches Interesse an der Besetzung der Stelle besteht, die mit deutschen Staatsbürger:innen bzw. anderen Bevorrechtigten nicht besetzt werden kann, kurzum: bei personellen Versorgungsgapsen.

Hinweis: Antworten auf wichtige Fragen rund um den Berufsstart können Sie auch in dem Hartmannbund-Informationsblatt „*Der Berufsstart – ein Überblick zu Arbeitsrecht, Weiterbildung, Berufsbildung, Berufsrecht und Versicherung*“ nachlesen, das für Sie als Mitglied kostenfrei zur Verfügung steht.

6. Anhang: Übersicht der Landesprüfungsämter und Regierungsbehörden zur Erteilung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbation

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie
Referat 95
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 90439208
E-Mail: info.anerkennung@rps.bwl.de

Bayern

Regierung **Oberbayern**
Sachgebiet 55.3
Berufszulassungsstelle
Maximilianstr. 39
80534 München
Tel. 089 21762634
E-Mail: approbation.erlaubnis@reg-ob.bayern.de

Regierung von **Unterfranken**
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Tel. 0931 3801766
E-Mail: approbation@reg-ufr.bayern.de

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abteilung I, Referat 1a
Turmstraße 21
10559 Berlin
Tel.: 030 9022 92117

Brandenburg

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat G1, Abt. Gesundheit
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen
Tel.: 0331 8683 816

Bremen

Der Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat 40, Rechtsangelegenheiten, Gesundheit, Berufsrecht, Sozialversicherung
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Tel.: 0421 3619554
E-Mail: heike.ver@gesundheit.bremen.de

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80
20539 Hamburg
Tel. 040 428373796
E-Mail: vanessa.catalansanchez@bgv.hamburg.de

Hessen

Hessisches Landesprüfungs- und
Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Abteilung 2
Walter-Möller-Platz 1
60439 Frankfurt am Main
Tel. 069 1567711
E-Mail: wolfgang.betz@hlpug.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesprüfungsamt für Gesundheit und Soziales
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel. 0381 33159108
E-Mail: beate.gratopp@lagus.mv-regierung.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZza)
Am Waterloo-Platz 11 - Abteilung 1
Behördenhaus
30169 Hannover
Tel.: 0511 89729224
E-Mail: abteilung1@nizza.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung **Arnsberg**
Dezernat 24
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 822438
E-Mail: approbationen@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung **Detmold**

Dezernat 24

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Tel.: 05231 712421

Bezirksregierung **Düsseldorf**

Dezernat 24

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 4755261

E-Mail: approbation@brd.nrw.de

Bezirksregierung **Münster**

Dezernat 24

Domplatz 36

48143 Münster

Tel.: 0251 4113100

E-Mail: susanne.thom@brms.nrw.de

Bezirksregierung **Köln**

Dezernat 24

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tel.: 0221 1472536

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 53

Baedeker Str. 2-10

56073 Koblenz

Tel.: 0261 4041273

E-Mail: nick.maria@lsjv.rlp.de

Saarland

Landesamt für Soziales

Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Tel. 0681 99784308

E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Sachsen

Landesdirektion Sachsen

Referat 2

Stauffenbergallee 2

01099 Dresden

Tel.: 0351 8252215

Sachsen-Anhalt

Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle
Tel. 0345 5143107

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste, Schleswig-Holstein
Abteilung Gesundheitsberufe
Adolph-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Tel.: 0431 9885572
E-Mail: corinna.heim@lasd.landsh.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Tel.: 0361 37737288
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Die Ansprechpartner sind auch auf der Seite der Bundesärztekammer abrufbar:
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Ausbildung/Liste_Approbationsbehoerden_final_230424.pdf

Für weitere Fragen kontaktieren Sie uns!

Berlin, Mai 2023 © Hartmannbund Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. Kurfürstenstr. 132 10785 Berlin	Ansprechpartnerin: Ina Reiber, Referat Assistenzärzte und Medizinstudierende Telefon: 030 206208-0 E-Mail medizinstudium@hartmannbund.de Internet www.hartmannbund.de
---	---